

Geschäftsverzeichnissnr. 817
Urteil Nr. 6/96 vom 18. Januar 1996

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 216 Strich 4 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft, erhoben von der VoE Nationale Confederatie van het Bouwbedrijf.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 14. Februar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 15. Februar 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 216 Strich 4 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. August 1994, erhoben von der VoE Nationale Confederatie van het Bouwbedrijf, mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, Lombardstraat 42.

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 15. Februar 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 28. Februar 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. März 1995.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 13. April 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 14. April 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 18. April 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 10. Mai 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der klagenden Partei, mit am 31. Mai 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, mit am 6. Juni 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 4. Juli 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 14. Februar 1996 verlängert.

Durch Anordnung vom 13. September 1995 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 3. Oktober 1995 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 14. September 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 3. Oktober 1995

- erschienen
- . RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA D. D'Hooghe, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- . RA M. Verdussen, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- . RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter G. De Baets und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *Die angefochtene Bestimmung*

Der angefochtene Artikel 216 gehört zu Kapitel IV (« Verwaltung der Hochschulen ») von Titel IV, « Finanzierung und Verwaltung der Hochschulen », des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft.

Diese Bestimmung lautet folgendermaßen:

« Die Hochschule schließt ihre Vereinbarungen für Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen gemäß den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen bezüglich der Aufträge der öffentlichen Hand, wobei allerdings die Hochschulverwaltung

(...)

- bei der Vergabe nach öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung von den Regeln bezüglich der Wahl eines Unternehmers abweichen darf, wenn die Flämische Regierung nicht innerhalb von dreißig Tagen nach dem Antrag Einspruch erhebt.

(...)»

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *Standpunkt der klagenden Partei*

A.1.1. Die klagende Partei, die die Nichtigkeitsklage innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist eingereicht habe, sei eine Vereinigung ohne Erwerbszweck, die kraft Artikel 4 ihrer Satzung das rechtlich erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmung besitze, wie übrigens aus dem Standpunkt des Hofes in dessen Urteil Nr. 32/92 vom 23. April 1992 bezüglich einer ähnlichen, von der klagenden Partei erhobenen Klage ersichtlich werde.

A.1.2. Die angefochtene Bestimmung verletze die Artikel 35 und 38 der Verfassung und Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Kraft der angefochtenen Bestimmung würden die Hochschulverwaltungen dazu ermächtigt, beim Abschluß von Vereinbarungen für Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen bei der Vergabe nach öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung von den Regeln bezüglich der Wahl eines Unternehmers abzuweichen, wenn die Flämische Regierung nicht innerhalb von dreißig Tagen nach dem Antrag Einspruch erhebe.

Aufgrund der im Klagegrund angeführten Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen verfüge die Flämische Gemeinschaft in Erwartung der Durchführung von Artikel 35 der Verfassung grundsätzlich über zugewiesene Zuständigkeiten. Die Gemeinschaft habe diese Zuständigkeiten unter Beachtung des allgemeinen normativen Rahmens der Wirtschafts- und Währungsunion, so wie er durch das Gesetz oder kraft desselben und durch die internationalen Verträge oder kraft derselben festgelegt worden sei, auszuüben. Die Vorschrift von Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 passe zwar in den Rahmen der Zuweisung von Zuständigkeiten an die Regionen im Bereich der Wirtschaft, aber gemäß einer ständigen Rechtsprechung des Hofes würden die sich daraus ergebenden Einschränkungen ebenfalls angesichts der Ausübung von Gemeinschaftskompetenzen gelten.

A.1.3. Weder die Bestimmungen der Richtlinie 93/37 des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (*ABl. L 199/54* vom 9. August 1993), noch die Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 1. August 1990 bezüglich des Wettbewerbs im Bereich bestimmter öffentlicher Bauaufträge im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften (*Belgisches Staatsblatt*, 10. August 1990), die die vorgenannte Richtlinie in das belgische Recht umsetzen würden, würden es ermöglichen, wenn der niedrigste Preis das einzige Kriterium der Vergabe darstelle, von der Regel der Vergabe an den Submittenten mit dem niedrigsten regelmäßigen Angebot abzuweichen. Eben die Unvereinbarkeit der Abweichungsmöglichkeit, die im Gesetz vom 14. Juli 1976 bezüglich der Aufträge der öffentlichen Hand für Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen enthalten sei, mit den europäischen Vorschriften habe den föderalen Gesetzgeber dazu veranlaßt, diese Möglichkeit nicht mehr in Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 bezüglich der öffentlichen Aufträge und bestimmter Aufträge für Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen aufzunehmen.

A.1.4. Die Flämische Gemeinschaft könne sich beim Erlassen der angefochtenen Dekretsbestimmung genausowenig auf Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 berufen, nachdem die vorgenannten europäischen und föderalen Vorschriften eindeutig zum allgemeinen normativen Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion im Sinne von Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 gehören würden.

*Standpunkt des Ministerrates*

A.2.1. Der Ministerrat unterstützt den in der Klageschrift vorgebrachten Klagegrund (A.2.2 und A.2.3) und fügt einen zusätzlichen Klagegrund hinzu, wobei es sich nämlich um einen Verstoß gegen die Artikel 35, 38 und 127 § 1 2<sup>o</sup> der Verfassung sowie gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 4 1<sup>o</sup> und Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen handelt (A.2.4 und A.2.5).

A.2.2. Es wird geltend gemacht, daß die angefochtene Bestimmung den Grundsätzen der Wirtschafts- und Währungsunion, die auch für die Gemeinschaften verbindlich seien, Abbruch tue. Der « allgemeine normative Rahmen » im Bereich der öffentlichen Aufträge gelte sowohl auf europäischer als auf föderaler Ebene.

Auf europäischer Ebene werde die Angelegenheit durch die Richtlinie vom 22. März 1988 bezüglich der öffentlichen Lieferaufträge sowie durch die Richtlinie vom 18. Juli 1989 bezüglich der öffentlichen Bauaufträge, welche durch die Richtlinien 93/36 und 93/37 vom 14. Juni 1993 koordiniert worden seien, geregelt. Die Vergabe öffentlicher Aufträge im Dienstleistungs- und Versorgungsbereich werde durch die Richtlinie 92/50 vom 18. Juni 1992 bzw. durch die Richtlinie 93/38 vom 14. Juni 1993 geregelt.

Auf föderaler Ebene seien die Richtlinien 93/36 und 93/37 durch das Gesetz vom 24. Dezember 1993 bezüglich der öffentlichen Aufträge und bestimmter Aufträge für Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen kohärent und durchschaubar in das belgische Recht integriert worden. Nur Buch II dieses Gesetzes sei bisher in Kraft getreten, so daß die Vergabe öffentlicher Aufträge noch durch das Gesetz vom 14. Juli 1976 geregelt werde. Die Richtlinien bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge im Dienstleistungs- und Versorgungsbereich seien noch nicht in das belgische Recht umgesetzt worden; es werde allerdings davon ausgegangen, daß sie unmittelbare Wirkung hätten.

A.2.3. Der « allgemeine normative Rahmen » im Bereich der öffentlichen Aufträge erlaube es nicht, bei der Vergabe von Aufträgen von der Wahl der Regeln der Vergabe an den Submittenten mit dem niedrigsten regelmäßigen Angebot abzuweichen. Gemäß den europäischen Vorschriften bestehe das Kriterium der Vergabe entweder im niedrigsten Preis oder im wirtschaftlich günstigsten Angebot. Der vergebenden Behörde werde nicht die Möglichkeit eingeräumt, wenn die Vergabe aufgrund des niedrigsten Preises erfolge, von der Annahme des niedrigsten (regelmäßigen) Angebots abzuweichen.

Nur wenn die europäischen Richtlinien in Anbetracht der Schwellenbeträge nicht anwendbar seien, könne bei der Vergabe von Aufträgen gemäß Artikel 12 § 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1976, und zwar solange das Gesetz vom 24. Dezember 1993 noch nicht in Kraft getreten sei, unter bestimmten Voraussetzungen noch von der Regeln der Annahme des niedrigsten regelmäßigen Angebots abgewichen werden.

A.2.4. Nur die Föderalbehörde sei dafür zuständig, die allgemeinen Regeln im Bereich der öffentlichen Aufträge festzulegen. Artikel 6 § 1 VI Absatz 4 bestimme nämlich, daß die Föderalbehörde im Hinblick auf die in Absatz 3 genannten Zielsetzungen im Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion dafür zuständig sei, allgemeine Regeln in bezug auf die öffentlichen Aufträge festzulegen. Indem im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge eine Regel vorgesehen werde, die es erlaube, von der allgemeinen Regel der Annahme des niedrigsten Angebots abzuweichen, werde eine Abweichung eingeführt, durch welche der Dekretgeber den Zuständigkeitsbereich des föderalen Gesetzgebers betreten habe.

A.2.5. Abschließend erhebe sich die Frage, ob die Flämische Gemeinschaft sich auf Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 berufen können, dem zufolge die Dekrete in Angelegenheiten, für die die Räte nicht zuständig seien, Rechtsvorschriften enthalten könnten, soweit diese Vorschriften für die Ausübung ihrer Zuständigkeit notwendig seien.

Der Hof habe bereits 1992 hinsichtlich einer ähnlichen Bestimmung im Dekret vom 31. Juli 1990 bezüglich des Unterrichts-II erkannt, daß die Bedingungen für die Anwendung des vorgenannten Artikels 10 erfüllt gewesen seien. Es sei von der Annehmbarkeit einer differenzierten Regelung ausgegangen worden, weil der nationale Gesetzgeber selbst - vor der Zuweisung der Zuständigkeit für das Unterrichtswesen an die Gemeinschaften - es für notwendig gehalten habe, in Unterrichtsangelegenheiten von den allgemeinen Regeln in bezug auf die öffentlichen Aufträge abzuweichen. Im selben Sinne habe der Dekretgeber davon ausgehen dürfen, daß die angefochtene Bestimmung für die Ausübung seiner Zuständigkeit in bezug auf das Unterrichtswesen notwendig gewesen sei.

Die allgemeinen (föderalen) Regeln im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge seien mittlerweile durch

das Gesetz vom 24. Dezember 1993 tiefgreifend geändert worden, wodurch die Möglichkeit, bei der Vergabe von Aufträgen von den Regeln der Annahme des niedrigsten Angebots abzuweichen, gemäß den europäischen Richtlinien aufgehoben worden sei, so daß die betreffende Angelegenheit nicht mehr für eine differenzierte Regelung in Frage komme. Wenngleich dieses Gesetz noch nicht in Kraft getreten sei, sei seine Existenz zu berücksichtigen, wenn es darum gehe, jene Frage zu beurteilen, ob der vom Dekretgeber betretene Zuständigkeitsbereich des föderalen Gesetzgebers für eine differenzierte Regelung in Betracht komme und ob die Auswirkungen auf die vorbehaltene Angelegenheit minimal seien. Aus dem bestehenden europarechtlichen Rahmen gehe hervor, daß die Dekretsbestimmung für die den europäischen Richtlinien unterworfenen Aufträge auf jeden Fall im Widerspruch zu ihren unmittelbar anwendbaren Vorschriften stehe. Auf diesen Gründen sei zu schließen, daß die regelte Angelegenheit nicht für eine differenzierte Regelung in Frage komme und die Auswirkungen auf die vorbehaltene Angelegenheit genauso wenig minimal seien.

Hinsichtlich der Hochschulen sei übrigens nicht dargelegt worden, worin die Notwendigkeit bestehe, in Unterrichtsangelegenheiten von den allgemeinen Regeln im Bereich der öffentlichen Aufträge abzuweichen, es sei den im Hinblick darauf, die Logik des Unterrichtsdekrets-II fortzusetzen, und aufgrund der Feststellung, daß eine solche Bestimmung zweckdienlich sein könne und nicht mißbraucht werde.

#### *Standpunkt der Wallonischen Regierung*

A.3. Die Wallonische Regierung bezieht sich auf das Urteil des Hofes Nr. 32/93 vom 23. April 1992 und auf die darin enthaltenen Erwägungen, auf deren Grundlage erkannt worden sei, daß sich die Flämische Regierung damals auf Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 habe berufen können. Die Wallonische Regierung sehe gar keinen Grund, von dieser Rechtsprechung abzuweichen.

Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei behaupte, sei die Prüfungsnorm nicht unterschiedlich, soweit die vorgenannten Absätze 3 und 4 von Artikel 6 § 1 VI des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in den beiden Fällen offenbar untrennbar miteinander verbunden seien; eine Prüfung anhand von Absatz 4 umfasse zwangsläufig eine Beurteilung im Hinblick auf Absatz 3. In diesem Zusammenhang sei auch in Erinnerung zu rufen, daß der Hof nicht dafür zuständig sei, die Vereinbarkeit einer Gesetzesnorm mit einer internationalen Rechtsvorschrift unmittelbar zu überprüfen.

Letztendlich sei darauf hinzuweisen, daß der Dekretgeber sich von Artikel 12 § 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1976 habe leiten lassen können, weil Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 bezüglich der öffentlichen Aufträge und bestimmter Aufträge für Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen zu dem Zeitpunkt, wo das angefochtene Dekret verabschiedet worden sei, nicht in Kraft getreten sei.

#### *Standpunkt der Flämischen Regierung*

A.4.1. Die Flämische Regierung bezieht sich an erster Stelle auf das vorgenannte Urteil des Hofes Nr. 32/92, in dem eine dem angefochtenen Artikel ähnliche Bestimmung des Dekrets bezüglich des Unterrichts-II vom 31. Juli 1990 für verfassungsmäßig befunden worden sei.

Hinsichtlich dieser Rechtslage gelte, daß das Gesetz vom 24. Dezember 1993 bezüglich der öffentlichen Aufträge und bestimmter Aufträge für Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen die Möglichkeit, die in Artikel 12 des Gesetzes vom 14. Juli 1976 vorgesehen gewesen sei, durch begründete ministerielle Entscheidung von der Regelung der Annahme des niedrigsten regelmäßigen Angebots abzuweichen, nicht mehr übernehme, weil die Kommission für öffentliche Aufträge diese Abweichungsmöglichkeit für unvereinbar mit den europäischen Richtlinien gehalten habe. Der König habe von Seiner Zuständigkeit, Buch I dieses Gesetzes in Kraft zu setzen, noch nicht Gebrauch gemacht, weshalb die Flämische Gemeinschaft diese Bestimmung noch nicht habe berücksichtigen müssen.

A.4.2. Was dem Hof jetzt vorgelegt werde, unterscheide sich im wesentlichen nicht von jener Angelegenheit, über die der Hof bereits früher befunden habe. Die Zuständigkeiten des föderalen Gesetzgebers im Bereich der öffentlichen Aufträge würden sich auf die Festlegung der allgemeinen Regeln beschränken, und zwar zu dem alleinigen Zweck, die in Absatz 3 von Artikel 6 § 1 VI des Sondergesetzes vom 8. August 1980 aufgeführten Grundsätze der Wirtschafts- und Währungsunion zu gewährleisten.

In diesem Rahmen sei nicht einzusehen, wie hinsichtlich der Angelegenheit der öffentlichen Aufträge die

Gemeinschaften im Unterrichtsbereich sich nicht auf Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 berufen könnten, um die angefochtene Normgebung zu rechtfertigen, was der Hof in seinem Urteil Nr. 32/92 anerkannt habe. Dies gelte um so mehr, da die angefochtene Bestimmung auch auf die subventionierten (freien und offiziellen) Hochschulen anwendbar sei und die darin enthalte Abweichungsmöglichkeit hinsichtlich der inhaltlichen Auswirkungen auf die vorbehaltenen Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers noch minimaler sei.

A.4.3. Wenngleich diese Abweichungsmöglichkeit nicht mehr im Gesetz vom 24. Dezember 1993 vorgesehen sei, sei festzuhalten, daß dieses Gesetz zum Zeitpunkt der Verabschiedung der angefochtenen Bestimmung noch nicht in Kraft getreten sei. Genausowenig habe die Richtlinie 93/37/EWG vom 14. Juni 1993, die eine Koordinierung früherer Richtlinien darstelle, insbesondere Artikel 30 1°, eine Änderung der vorher existierenden europäischen Vorschriften herbeigeführt. Der gesetzliche Rahmen sei also der gleiche wie bei der Beurteilung der Rechtsache im Urteil Nr. 32/92 vom 23. April 1992.

A.4.4. Auch wenn es einen Widerspruch zum Europarecht gebe, so gelte dieser Widerspruch nur für Aufträge im Bereich der Durchführung von Arbeiten, welche den Betrag in Höhe von fünf Millionen ECU (zum Zeitpunkt der Annahme des angefochtenen Dekrets: 206 Millionen Franken) zuzüglich Mehrwertsteuer übersteigen würden.

#### *Erwiderungsschriftsatz der klagenden Partei*

A.5. Aus dem Standpunkt der Flämischen und der Wallonischen Regierung gehe einerseits hervor, daß die angefochtene Bestimmung im Widerspruch zu den unmittelbar anwendbaren europäischen Richtlinien sowie zu den föderalen Vorschriften, durch welche diese Richtlinien in das belgische Recht umgesetzt worden seien, stehe, und andererseits, daß die vorgenannten europäischen und föderalen Vorschriften zum allgemeinen normativen Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion im Sinne von Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 gehören würden.

Der Hof habe sich im Urteil Nr. 32/92 weder zu der Vereinbarkeit einer ähnlichen Bestimmung mit Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, noch zu der Vereinbarkeit der in Artikel 12 § 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1976 enthaltenen Abweichung von der allgemeinen Regel, der zufolge der Auftrag an den Submittenten mit dem niedrigsten regelmäßigen Angebot vergeben werde, mit Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 desselben Sondergesetzes geäußert.

#### *Erwiderungsschriftsatz des Ministerrates*

A.6. Der Ministerrat nimmt zur Beantwortung der von der Flämischen und Wallonischen Regierung hinterlegten Schriftsätze Bezug auf seinen ursprünglichen Schriftsatz in dieser Angelegenheit.

- B -

B.1. Der von der klagenden Partei sowie vom Ministerrat vorgebrachte Klagegrund geht von einem Verstoß gegen die Artikel 35, 38 und 127 § 1 2° der Verfassung sowie gegen Artikel 6 § 1 VI Absätze 3 und 4 und Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen aus.

B.2.1. Artikel 6 § 1 VI Absätze 3 und 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch die Sondergesetze vom 8. August 1988 und 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung bestimmt folgendes:

« In wirtschaftlichen Angelegenheiten üben die Regionen ihre Zuständigkeiten unter Beachtung der Grundsätze des freien Verkehrs von Personen, Gütern, Dienstleistungen und Kapitalien, der Handels- und Gewerbefreiheit sowie des allgemeinen normativen Rahmens der Wirtschafts- und Währungsunion aus, so wie diese durch das Gesetz oder kraft desselben und durch die internationalen Verträge oder kraft derselben festgelegt worden sind.

Die Föderalbehörde ist zu diesem Zweck zuständig für das Festlegen der allgemeinen Regeln in bezug auf

1° die öffentlichen Aufträge,  
(...). »

B.2.2. Im Gegensatz zu den Angelegenheiten, die weiter in Artikel 6 § 1 VI des Sondergesetzes genannt werden und für die der föderale Gesetzgeber eine ausschließliche Zuständigkeit besitzt, beschränkt sich seine Zuständigkeit im Bereich der öffentlichen Aufträge auf die Festlegung allgemeiner Regeln, welche einzig und allein die Gewährleistung der im letzten Absatz dieses Artikels aufgezählten Grundsätze bezwecken.

B.2.3. Wie aus den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1988 zur Abänderung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ersichtlich, verstand man unter den «allgemeinen Regeln in bezug auf die öffentlichen Aufträge » jene Grundsätze, die in

- dem Gesetz vom 14. Juli 1976 bezüglich der Aufträge der öffentlichen Hand für Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen,

- dem königlichen Erlaß vom 22. April 1977 bezüglich der Aufträge der öffentlichen Hand für Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen,

- dem ministeriellen Erlaß vom 10. August 1977 zur Festlegung der allgemeinen Vergabebedingungen für Aufträge der öffentlichen Hand für Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen und

- der Reglementierung bezüglich der Anerkennung von Unternehmern

enthalten bzw. ausgearbeitet sind (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 516/6, SS. 126-127).

Das Gesetz vom 24. Dezember 1993 bezüglich der öffentlichen Aufträge und bestimmter Aufträge für Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen enthält eine neue Regelung im Bereich der öffentlichen Aufträge.

B.2.4. In Anbetracht der angefochtenen Bestimmung haben die Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft die Verpflichtung, die Vereinbarungen für Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen gemäß den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen bezüglich der öffentlichen Aufträge abzuschließen, wobei allerdings die Hochschulverwaltung unter anderem «bei der Vergabe nach öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung von den Regeln bezüglich der Wahl eines Unternehmers abweichen darf, wenn die Flämische Regierung nicht innerhalb von dreißig Tagen nach dem Antrag Einspruch erhebt ».

Eine derartige Bestimmung enthält eine allgemeine Regel gemäß Artikel 6 § 1 VI Absatz 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

B.2.5.1. Die Flämische Regierung beruft sich zur Rechtfertigung der angefochtenen Bestimmung auf Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung. Aufgrund dieser Bestimmung können die Dekrete Rechtsvorschriften in Angelegenheiten enthalten, für die nicht die Räte, sondern grundsätzlich der föderale Gesetzgeber zuständig ist, und zwar entweder aufgrund eines ausdrücklichen Vorbehalts in diesem Gesetz, oder aufgrund seiner Restkompetenz, wenn dies für die Ausübung der Zuständigkeit dieser Räte notwendig ist.

B.2.5.2. Um mit der durch der Verfassung oder kraft derselben eingeführten Zustän-

digkeitsverteilung vereinbar zu sein, ist eine Berufung auf Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nur unter der Bedingung zulässig, daß sich die vorbehaltenen Angelegenheiten für eine differenzierte Regelung eignen.

B.2.6. In Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 wurde die damals in § 2 von Artikel 12 des Gesetzes vom 14. Juli 1976 vorgesehene Möglichkeit, bei einer Vergabe von Aufträgen von der Regel der Vergabe an den Submittenten mit dem niedrigsten Angebot abzuweichen, aufgehoben, und zwar laut der Begründungsschrift aufgrund der Erwägung, daß eine solche Bestimmung mit den europäischen Richtlinien unvereinbar sei (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 656/1, S. 24). Diese neue Regel hat zur Folge, daß die ihr unterliegende Angelegenheit der Vergabe von Aufträgen nicht länger für eine differenzierte Regelung in Frage kommt.

B.2.7.1. Die Flämische und die Wallonische Regierung bringen jedoch vor, daß zum Zeitpunkt der Verabschiedung der angefochtenen Bestimmung Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 zwar angenommen und veröffentlicht worden sei, aber noch nicht in Kraft getreten sei.

B.2.7.2. Es stimmt, daß in Anwendung von Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1961 bezüglich des Gebrauchs der Sprachen in Gesetzgebungsangelegenheiten, der Aufmachung, der Veröffentlichung und des Inkrafttretens von Gesetzen und Verordnungen «die Gesetze (...) im ganzen Land rechtsverbindlich (werden) am zehnten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung, wenn das Gesetz keine andere Frist vorgesehen hat»; daß in dieser Beziehung Artikel 69 des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 folgendes bestimmt: «Der König legt für Buch I, für Buch II und für jede Bestimmung von Buch III dieses Gesetzes den Tag des Inkrafttretens fest»; daß Artikel 15 Teil von Buch I des Gesetzes ist und den Bürgern gegenüber nicht entgegenhaltbar ist, solange kein entsprechender Inkraftsetzungserlaß ergangen ist.

Als der Dekretgeber das fragliche Dekret verabschiedete, konnte er sich nicht über das Bestehen des Gesetzes vom 24. Dezember 1993, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Januar 1994, hinwegsetzen. Er war gehalten, Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 zu berücksichtigen, der einen Bestandteil des allgemeinen normativen Rahmens darstellt, welcher vom föderalen Gesetzgeber festgelegt wurde und dessen Beachtung Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ihm ausdrücklich auferlegt.

B.2.8. Dem hilfsweise von der Flämischen Regierung vorgebrachten Argument, dem zufolge

die angefochtene Bestimmung nur insofern mit dem Fehler der Zuständigkeitsüberschreitung behaftet wäre, als sie im Sinne des europäischen Gemeinschaftsrechts Aufträge im Bereich der Durchführung von Arbeiten betreffen würde, die den Betrag in Höhe von fünf Millionen ECU zuzüglich Mehrwertsteuer übersteigen würden, ist nicht beizupflichten. Zwar geht aus den zitierten Vorarbeiten zum Gesetz vom 24. Dezember 1993 hervor, daß die in Artikel 12 § 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1976 enthaltene Möglichkeit, von der Regel der Vergabe an den das niedrigste Angebot unterbreitenden Submittenten abzuweichen, nicht aufgenommen wurde, «aufgrund der Erwägung, daß eine solche Bestimmung mit den europäischen Richtlinien unvereinbar ist », aber es wird gar nicht ersichtlich, daß der föderale Gesetzgeber den Willen gehabt hätte, die Unmöglichkeit von Ausnahmen auf die Vergabe von Aufträgen für die Durchführung von Arbeiten oberhalb des Betrages von fünf Millionen ECU zu beschränken. Die in Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 enthaltene Bestimmung gilt für jede Vergabe von Aufträgen, ohne Rücksicht auf deren Betrag.

B.2.9. Die angefochtene Bestimmung verstößt gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben festgelegten Zuständigkeitsvorschriften.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt in Artikel 216 des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Hochschulen in der Flämischen Gemeinschaft die Wortfolge « van de regels betreffende de keuze van aannemer mag afwijken bij openbare of beperkte aanbesteding, als de Vlaamse regering zich hiertegen niet verzet binnen de dertig dagen na de aanvraag » (bei der Vergabe nach öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung von den Regeln bezüglich der Wahl eines Unternehmers abweichen darf, wenn die Flämische Regierung nicht innerhalb von dreißig Tagen nach dem Antrag Einspruch erhebt) für nichtig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Januar 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève